

Geschäftsordnung

des Zweckverbandes Region Aachen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen hat gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung des Zweckverbandes folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen per E-Mail, ansonsten schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.

2. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende der Verbandsversammlung durch einen seiner Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge vertreten.

3. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens 3 Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

4. Der Vorsitzende ist befugt, den Termin für den Zusammentritt der Verbandsversammlung aufzuheben, wenn der Grund für ihre Einberufung weggefallen ist.

§ 2

Fraktionen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung können für die politische Arbeit Fraktionen gründen. § 40 Abs. 1 und 2 KreisO NRW finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Mitglieder der Verbandversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
2. Ein Verbandsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, sollte dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
3. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Benachrichtigung seines Stellvertreters und die Übermittlung der Unterlagen zu sorgen.
4. Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind vorbehaltlich der Bestimmung in den Absätzen 2 und 3 öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.
3. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von Personal-, Auftrags- und Grundstücksangelegenheiten.

4. Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen.

§ 5

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit

1. Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.

2. Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

3. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung bezweifelt oder steht die Beschlussunfähigkeit für die Anwesenden fest, so hat der Vorsitzende sofort festzustellen, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist.

4. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von fünfzehn Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, hat er die Sitzung aufzuheben. Er kann die Frist in besonderen Fällen nach seinem Ermessen um weitere fünfzehn Minuten verlängern.

§ 6

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 18 Kalendertage vor der Sitzung von 1/5 der Mitglieder der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Die Verbandsversammlung kann die Reihenfolge durch Beschluss abändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 7

Dringlichkeitsangelegenheiten

1. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur dann beraten werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.
2. Dringlichkeitsanträge sollten mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail vorgelegt werden. Dem Verbandsvorsteher ist gleichzeitig eine Durchschrift zuzuleiten.
3. Dringlichkeitsanträge, die erst während der Sitzung eingebracht werden, sind vor der Behandlung schriftlich zu formulieren oder zu Protokoll zu geben.
4. Bei Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 6 Absatz 5 der Zweckverbandssatzung sind im Vorfeld die Vorsitzenden der Fraktionen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

§ 8

Vorlagen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten

1. Beschlüssen der Verbandsversammlung muss eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
2. Vorlagen werden über den Verbandsvorsteher in schriftlicher Form an die Verbandsversammlung gerichtet.
3. Anträge können von einzelnen Mitgliedern der Verbandsversammlung schriftlich eingebracht werden und sind an den Vorsitzenden zu richten; gleichzeitig ist dem Verbandsvorsteher eine Abschrift zuzuleiten. Anträge sollen mindestens 18 Arbeitstage vor der Sitzung der Verbandsversammlung vorliegen.
4. Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für Vorlagen des Verbandsvorstehers.

5. Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Anträgen und Vorlagen schriftlich oder zu Protokoll Abänderungsanträge und Gegenanträge gestellt sowie Teilungen beantragt werden.

6. Bei Wahlen muss vor der Abstimmung ein Wahlvorschlag vorliegen.

§ 9

Anfragen

1. Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung müssen mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen, bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Verbandsvorsteher eine Abschrift zugegangen sein.

2. Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

3. Der Vorsitzende kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

§ 10

Verhandlungsleitung

1. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung darf nur sprechen, wenn der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat.

2. Der Redner darf nur die zur Erörterung stehenden Angelegenheiten behandeln.

3. Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dem Verbandsvorsteher ist auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.

4. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.

§ 11

Abstimmung

1. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
2. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Liegt der zu fassende Beschluss den Mitgliedern der Verbandsversammlung schriftlich vor, genügt ein Hinweis auf diese Vorlage.
3. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung muss namentlich oder geheim abgestimmt werden. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 12

Wahlen

1. Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
2. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.
3. Bei Wahlen der Ausschussmitglieder sind, soweit nicht ein gemeinsamer Wahlvorschlag vorliegt, namentliche Listen aufzustellen.
4. Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu verteilen.
5. Das vorstehend unter den Ziffern 3 und 4 geregelte Wahlverfahren gilt entsprechend bei Abstimmungen der Verbandsversammlung über die Entsendung von Vertretern in überregionale Gremien (§ 6 Abs. 3 der Satzung).

§ 13

Feststellung und Verknüpfung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

1. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
2. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündigung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

§ 14

Teilnahme an Sitzungen

1. Der Geschäftsführer und sein(e) Stellvertreter nehmen an der Sitzung der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht teil.
2. Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Teilnahme an Sitzungen, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.

§ 15

Der Verbandsvorsteher

1. Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsteher von seinen Stellvertretern entsprechend der Regelung in § 1 Ziff. 2 vertreten.
2. Der Verbandsvorsteher vertritt im Verhinderungsfall den Zweckverbandspräsidenten. Ziffer 1 ist entsprechend anzuwenden.
3. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung, für die der Verbandsvorsteher der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, sind insbesondere:
 - a. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Vergütungsgruppe 12 TVÖD aufwärts,
 - b. der Abschluss von sonstigen Verträgen und die Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt,
 - c. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - d. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - e. der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn hieraus über den Zeitraum von einem Jahr hinausreichende Verpflichtungen des Zweckverbandes resultieren.

§ 16

Sitzungsniederschriften

1. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a. Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung
 - b. die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder sowie die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Bediensteten
 - c. die Tagesordnungspunkte
 - d. die in der Sitzung gestellten Anträge im Wortlaut und den Namen des Antragstellers
 - e. die in der Sitzung gefassten Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen
 - f. Fragesteller, Anfragen und ihre Beantwortung.

3. Die Niederschrift ist jedem Mitglied und seinem Stellvertreter innerhalb von 20 Arbeitstagen zuzusenden.

4. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

§ 17

Schriftführer

1. Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Verbandsvorstehers den Schriftführer und dessen Vertreter.

§ 18

Ausschüsse

Auf die Sitzungen der Ausschüsse findet diese Geschäftsordnung entsprechende Anwendung mit folgender Maßgabe:

- a. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch die Zweckverbandsversammlung gewählt.
- b. Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage.
- c. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende des Ausschusses fest.

§ 19

Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung

Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Verbandssatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 20

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen im Text dieser Geschäftsordnung werden entsprechend § 12 der GO in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss über ihre Genehmigung in Kraft.